**Heranziehungsbescheid gemäß § 94 Abs. 3 SGB VIII (Sozialgesetzbuch - Achtes Buch)**

**Jugendhilfeleistungen gem. §** **SGB VIII**

**für** **, geb. am**

**Heranziehung des Kindergeldes**

Sehr geehrte      ,

für Ihr Kind wird seit dem       Hilfe zur Erziehung nach §       SGB VIII gewährt.

Gemäß § 91 Abs. 5 SGB VIII werden die Kosten der Jugendhilfeleistung von uns übernommen. Sie haben jedoch zu diesen Kosten beizutragen, soweit Ihnen dies zuzumuten ist. Über die von Ihrem Einkommen abhängige Höhe des Kostenbeitrags haben Sie bereits einen Bescheid erhalten oder erhalten diesen noch.

Neben dem Kostenbeitrag aus dem Einkommen hat der Elternteil, der das Kindergeld für ein vollstationär untergebrachtes Kind bezieht, gemäß § 94 Abs. 3 SGB VIII **zusätzlich** einen Kostenbeitrag in Höhe des Kindergeldes zu zahlen.

Wir setzen daher - unabhängig von der Heranziehung aus Ihrem Einkommen - für die Zeit **ab dem** einen Kostenbeitrag in Höhe des Kindergeldes (mtl. **EUR)** fest.

Das Kindergeld wird im Rahmen eines Erstattungsantrags von der Familienkasse direkt an uns überwiesen, sodass von Ihnen selbst keine Zahlung des Kindergeldes vorzunehmen ist.

**Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch bei       erheben.

Wir weisen darauf hin, dass ein Widerspruch nicht in elektronischer Form eingelegt werden kann (§ 3a Abs. 2 Hessisches Verwaltungsverfahrensgesetz). Der Widerspruch kann insoweit nicht per E-Mail oder E-Post eingelegt werden, sondern hat in papiergebundener Form oder zur Niederschrift zu erfolgen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag